

## **Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz) vom 3. März 2010**

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 411.61 (Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden [Beitragsgesetz] vom 3. März 2010) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1

<sup>1</sup> Zur Deckung der Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen wird ein Zuschlag zur Besoldungspauschale gewährt. Dieser beträgt im Durchschnitt bei:

1. *(geändert)* Volksschulgemeinden: 23 %;
2. *(geändert)* Primarschulgemeinden: 28 %;

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.